

28.02.02

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes - 4. BZRGÄndG -

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 28. Februar 2002 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses
- Drucksache 14/8358 - zu dem

Vierten Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes - 4.BZRGÄndG -
angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 5/02 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/8358

26.02.02

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

zu dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
- 4. BZRGÄndG -

- Drucksachen 14/6814, 14/7837, 14/8191 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Jörg van Essen

Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Andreas Birkmann

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 208. Sitzung am 13. Dezember 2001 beschlossene Vierte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes - 4. BZRGÄndG - wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 26. Februar 2002

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens

Vorsitzender

Jörg van Essen

Berichterstatter

Dr. Andreas Birkmann

Berichterstatter

**Viertes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
- 4. BZRGÄndG -**

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 1, 3 BZRG)

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "in der Psychiatrie erfahrenen" gestrichen und das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Verfügungen der Staatsanwaltschaft werden eingetragen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen davon auszugehen ist, dass weitere Ermittlungen zur Erhebung der öffentlichen Klage führen würden."

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 20 Abs. 2 Satz 3 - neu -, Abs. 3 Satz 1 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 6 wird § 20 wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend."

b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Sind Eintragungen mit einem Sperrvermerk versehen, wird eine Auskunft über sie nur den in § 41 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 genannten Stellen erteilt."

3. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 24 Abs. 3 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b § 24 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "fünfzehn" durch die Zahl "20" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter "Vergehen gemäß" durch die Wörter "Straftaten nach den" und das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe d1 - neu - (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 19 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 eingefügt:

'd1) In Nummer 9 werden nach dem Wort "Jagdscheinen" die Wörter ", für Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes" eingefügt.'

5. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 44a Abs. 4 - neu - BZRG)

In Artikel 1 Nr. 22 § 44a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die §§ 161, 161a der Strafprozessordnung bleiben unberührt."

6. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 69 Abs. 2 Satz 1 BZRG)

In Artikel 1 Nr. 28 § 69 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl "15" durch die Zahl "20" ersetzt.